

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/3228/2010**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 03.08.2010

Amt: Rechtsamt
 Aktenzeichen/Telefon: 30 10 01/42
 Verfasser/-in: Herr Metz, Nbst.: 1452

Revisionsamt	Nein	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Ja
Rechtsamt	Nein			Gi. Stadtrecht	Ja

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		
Ausschuss für Soziales, Familie, Jugend und Sport		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Gießen-Paß-Satzung

Antrag:
 Der in Anlage 1 beigefügte Text wird als Satzung beschlossen.

Begründung:
 Die Stadt Gießen hat wegen des anhaltenden Haushaltsdefizits und schwierigerer Verfahren zur Genehmigung ihres Haushalts immer öfter damit zu rechnen, daß zum Jahresanfang kein genehmigter Haushalt vorliegt, so daß die Regeln zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 114f HGO) anzuwenden sind.

Das Regierungspräsidium Gießen hat hierzu durch Verfügung vom 19.12.2005 mitgeteilt, daß die Voraussetzungen für die Ausstellung des Gießen-Passes ohne genehmigten Haushalt nicht vorliegen, insbesondere bestehe kein Anspruch auf die Ausstellung. Also dürften die Pässe in diesem Zeitraum nicht ausgestellt werden. Dies begründet das Regierungspräsidium damit, daß die Gießen-Paß-Richtlinie keine Satzung und damit kein materielles Recht sei.

Das würde zur Folge haben, daß es von dem Auslaufdatum des Gießen-Passes abhängen würde, ob der Paß verlängert werden kann. Läuft der Paß in der Zeit ohne genehmigten Haushalt aus, muß die betroffene Person danach für die Leistungen den vollen Preis zahlen, bis der Haushalt genehmigt und ein neuer Paß ausgestellt ist. Hat die betroffene Person dagegen Glück, läuft ihr Paß erst gegen Jahresende aus, wo es regelmäßig einen genehmigten Haushalt gibt, und sie muß zeitliche Lücken in der Geltung ihres Passes nicht in Kauf nehmen. Der Gießen-Paß soll jedoch eine verlässliche Grundlage für die Anspruchsberechtigten bieten. Ob er verlängert wird, soll nach berechenbaren Kriterien entschieden werden.

Um dies zu erreichen, soll aus der Richtlinie, die bloßes Innenrecht darstellt, eine Satzung werden, die den Betroffenen einen Anspruch verleiht. Daraus würde dann eine rechtliche Verpflichtung der Stadt erwachsen, den Paß auszustellen, die nach § 114f Abs. 1 Nr. 1 HGO auch in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung gelten würde.

Inhaltlich ändert die Satzung an dem bisherigen Verfahren und den Anspruchsvoraussetzungen nichts.

Um Beschlußfassung wird gebeten.

Anlagen:

- 1. Satzungstext mit Anlage 1**
- 2. Text der bisherigen Richtlinie**
- 3. Synopse**

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

Unterschrift